

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Biologie
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer))**

Vom 11. Juli 2013

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 63
Tag der Bekanntmachung: 23. August 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Exportmodule der Sektion Biologie“ wird geändert wie folgt:
 - a) Das bisherige Modul „biol502“ wird gestrichen.
 - b) Das Modul „Nr. 4 wird umbenannt in „biol502“ und erhält folgende Fassung:

Export in Studiengang	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/WP	Voraussetzung	PL	LP
Agrarwissenschaften Ökotrophologie Nebenfachstudierende	biol502	Biologie der Pflanzen	V Üb	2 2	P	keine	K	5

- c) Das Modul „Nr. 332“ wird umbenannt in „biol503“ und erhält folgende Fassung:

Export in Studiengang	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/WP	Voraussetzung	PL	LP
Agrarwissenschaften Ökotrophologie Nebenfachstudierende	biol503	Biologie der Tiere	V	3,5	P	keine	K	5

- d) Das Modul „Nr. 108“ wird umbenannt in „biol506“ und erhält folgende Fassung:

Export in Studiengang	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/WP	Voraussetzung	PL	LP
Ökotrophologie	biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	V	3,3	P	keine	K	5

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2013 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 11. Juli 2013

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel